

RS Vwgh 1995/5/29 94/10/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §74 Abs2 Z1;

VStG §1 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 74 Abs 2 Z 1 LMG 1975 ist nicht das Unterlassen der Kennzeichnung an sich mit Strafe bedroht, sondern erst das Inverkehrbringen nicht entsprechend gekennzeichnete Lebensmittel. Es liegt ein Begehungsdelikt vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100173.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at